



Verfassung der Gemeinde Avers

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
(Art. 1 - 28)	
II. Gemeindeorganisation	9
(Art. 29 - 57)	
1. Ordentliche Gemeindeorgane	9
(Art. 29 - 57)	
a) Die Gemeindeversammlung	9
(Art. 30 - 40)	
b) Der Gemeindevorstand	12
(Art. 41 - 49)	
c) Die Geschäftsprüfungskommission	16
(Art. 50 - 51)	
d) Der Schulrat	17
(Art. 52 - 53)	
e) Alpverwaltungskommission Bregalga.....	17
(Art. 54)	
2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte	18
(Art. 55 - 57)	
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	18
(Art. 58 - 66)	
IV. Bürgergemeinde.....	21
(Art. 67)	
V. Kirchwesen	21
(Art. 68)	
VI. Schlussbestimmungen.....	21
(Art. 69 - 71)	

VERFASSUNG DER GEMEINDE AVERS

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Avers ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben
A. Im Allgemeinen Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

B. Im Besonderen Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)

- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Artikel 5

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 6

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 7

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Artikel 8

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger.

Artikel 9

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Artikel 10

Amtsduer Die Amtsduer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Artikel 11

Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Februar statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 13

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Artikel 14

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 15

Unvereinbarkeitsgründe

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 16

Ausstandspflicht

- a) Ein Mitglied der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte, oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie daran ein unmittelbares, persönliches Interesse hat.
- b) Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- c) Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Artikel 17

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 18

Initiativrecht

40 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 19

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 20

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 21

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Artikel 22

Motion

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Artikel 23

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeinde-

angelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 24

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 25

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 26

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 27

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und eine Zusammenfassung der Voten enthalten.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 28

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können und nur in die betreffenden Punkte.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Artikel 29

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat
- e) Alpverwaltungskommission Bregalga

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 30

*Gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 31

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:

- a) des Gemeindepräsidenten
- b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters
- c) der Mitglieder des Schulrates und seiner Stellvertreter
- d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) der Alpverwaltungskommission Bregalga

die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

- 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
- 3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;

5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
10. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
11. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Artikel 32

*Einberufung,
Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 33

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 34

*Versammlungs-
leitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 35

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und auf der vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 36

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Artikel 37

*Abstimmungs-
modus*

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 38

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen

sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Artikel 39

Wahlen in verschiedenen Ämtern

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 14 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 40

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 41

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 42

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 43

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Artikel 44

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 45

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 15'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis

Fr. 5'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;

7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Artikel 46

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 47

*Verwaltungs-
abteilungen*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Abteilung. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

1. Allgemeines, Finanzen und Protokoll

Aufsicht über Gemeindkanzlei und das gesamte Gemeindepersonal mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Regelung aller Versicherungen

Vorbereitung und Kontrolle von Budget- und Finanzplan

Aufsicht über alle Abgaben, Gebühren und Taxen

Verwaltung des Gemeindevermögens und Erträge der Fonds und Stiftungen

2. Bauwesen

Handhabung der Bauordnung

Unterhalt und Sicherung der Betriebsfähigkeit aller gemeindeeigenen Anlagen

Überwachung öffentlicher Arbeiten

3. Forstwesen

Forstverwaltung gemäss Waldordnung

Bau und Unterhalt Waldwege

Die Revierförster und die Waldarbeiter sind dem Waldfachvorsteher unterstellt

4. Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr und Sanität

Handhabung der Polizei- und Wirtschaftsordnung der Gemeinde

Feuerwehr und Feuerpolizei

Friedhof und Bestattungswesen

Kehricht und Kadaverbeseitigung

Veterinärwesen

Ortszivilschutz und Katastrophendienst

Sanitätswesen

5. Landwirtschaft, Alpwesen, Unterstützung Bedürftiger und Tourismus

Landwirtschaftliche Massnahmen

Alpwesen und Aufsicht über die Gemeindealp Bregalga

Unterstützung Bedürftiger

Förderung des Tourismus

Skiliftanlagen

Der Gemeindevorstand kann auf Grund seiner Erfahrung einzelne Aufgaben jederzeit einer anderen Abteilung zuteilen.

Artikel 48

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 49

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 50

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 51

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevor-

stand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Artikel 52

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied vom Gemeindevorstand delegiert wird, und hat einen Stellvertreter. Er konstituiert sich selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Artikel 53

Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. zusammen mit dem Gemeindevorstand die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. Beschaffung der Lehrmittel;
4. Die Festsetzung des Schulplanes und der Ferientermine.

Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen Jahreskredit von Fr. 4'000.00. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

e) Alpverwaltungscommission Bregalga

Artikel 54

Die Alpkommission Bregalga besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Ihr obliegt die Verwaltung der Gemeindealp Hinterbregalga im Rahmen des durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alpreglements.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Artikel 55

Gemeindeverwaltung, Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten (oder Gemeindevorstand) unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Artikel 56

Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.
Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Artikel 57

Anstellung des Personals Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.
Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 58

Finanzhaushaltsgrundsätze Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.
Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 59

Grundsätze der Rechnungsführung Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Mai zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 60

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Wald und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Artikel 61

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 62

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen, soweit die Festsetzung der Nutzungstaxen nicht in die Kompetenz der Bürgergemeinde fällt.

Nutzungszinsen Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 63

Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 64

Gebühren Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 65

Steuern Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 66

Gäste- und Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und eine Tourismusförderungsabgabe.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

IV. Bürgergemeinde

Artikel 67

Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchwesen

Artikel 68

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 69

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 70

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 71

*Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen*

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 22. Januar 1982 bzw. 25. Februar 1983 (von der Regierung genehmigt am 9. Mai 1983, Prot. Nr. 1201).

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 6. Oktober 2016

Der Gemeindepräsident:

sig. Kurt Patzen

Der Aktuar:

sig. Michael Dettli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 8. November 2016 (Protokoll Nr. 965).